Deutscher Bundestag **Drucksache 19/31105**

19. Wahlperiode 23.06.2021

Bericht*

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/27635 –

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG)

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/30942 gesondert verteilt.

juris Lex QS
28042024 ()

Bericht der Abgeordneten Dr. Heribert Hirte, Esther Dilcher, Jens Maier, Dr. Marco Buschmann, Gökay Akbulut und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/27635** in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27635 in seiner 84. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/27635 in seiner 74. Sitzung am 24. März 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs): Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern, SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Der Entwurf stehe im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und dem SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Der Entwurf stelle mit der Einführung eines Gesellschaftsregisters einen Beitrag zur Rechtssicherheit dar sowie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und fördere die Durchsetzung des Rechts. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei nachvollziehbar und plausibel. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/27635 in seiner 135. Sitzung am 24. März 2021 anberaten und beschlossen, hierzu eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss in seiner 144. Sitzung am 21. April 2021 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Prof. Dr. Gregor Bachmann, LL.M. (Michigan)	Humboldt-Universität zu Berlin Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht
Annika Böhm	Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin Leiterin des Referats Gesellschafts- und Bilanzrecht
Prof. Dr. Mathias Habersack	Ludwig-Maximilians-Universität München Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht
Prof. Dr. Heribert Heckschen	Notar, Dresden
Dr. Daniel Otte, LL.M. (Boston Univ.)	Rechtsanwalt, Köln

juris Lex QS
28042024 ()

Dr. Gabriele Roßkopf, LL.M.	Rechtsanwältin, Stuttgart
Prof. Dr. Alexander Schall, M. Jur. (Oxford)	Leuphana Universität Lüneburg Professur für Deutsches, Europäisches und Internationales Privat- und Unternehmensrecht

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 144. Sitzung vom 21. April 2021 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27635 in seiner 161. Sitzung am 22. Juni 2021 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. angenommen wurde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat folgenden Entschließungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/27635 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Vorbemerkung

*Das Recht der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) muss den Interessen des Rechtsverkehrs und nicht zuletzt den berechtigten Interessen der Gläubiger*innen Rechnung tragen. Dabei darf der nötige Schutz der einzelnen Gesellschafter*innen aber auch punktuell nicht zu kurz kommen, zumal die volle unbeschränkte persönliche Haftung infolge der Gesellschafterstellung in der Regel umfassend und nicht zuletzt eine Haftung für fremdes Verhalten (im Hinblick auf die Mitgesellschafter*innen) ist.*

Darüber hinaus dient die GbR in vielen Rechtsbereichen als Referenzpunkt und erfüllt für den Rechtsverkehr unterschiedliche Zwecke. Es ist daher wichtig, dass eine Modernisierung des Rechts der GbR die große Bedeutung dieser Rechtsform in den verschiedenen Lebensbereichen vollumfänglich im Blick hat.

*Hinzukommt, dass der demografische Wandel nicht nur im Betreuungsrecht für zusätzliche Relevanz sorgen wird. Auch im Gesellschaftsrecht ist vermehrt mit Fällen sehr alter (aber infolge eines vorgezogenen Generationswechsels auch sehr junger) Gesellschafter*innen zu rechnen, weshalb es sinnvoll erscheint, die damit verbundenen Fragestellungen im Rahmen der vorliegenden Reform mit zu behandeln.*

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz möge beschließen:

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz fordert die Bundesregierung auf, ihren Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Punkte erneut zu überarbeiten, und den Fraktionen noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Formulierungshilfe vorzulegen, die insbesondere

1. *regelungstechnisch deutlicher zwischen Gründungs-GbRs und Ad-hoc-Gesellschaften unterscheidet, damit die Zuordnung bestimmter Regelungen zu diesen beiden Anwendungsbereichen für die Rechtsanwender*innen leichter erkennbar wird;*
2. *die unbeschränkte persönliche Nachhaftung der Gesellschafter*innen im Schadensrecht grundsätzlich ausschließt oder beschränkt, sofern das schadenstiftende Ereignis erst nach Ausscheiden aus der Gesellschaft eingetreten ist, und der Verschuldensvorwurf im Verhalten der ausgeschiedenen Gesellschafter*in keinen eigenen Anknüpfungspunkt hat;*
3. *die realen Möglichkeiten einer Gesellschafterin einer nicht eingetragenen GbR verbessert, die Frist für die Nachhaftung tatsächlich in Gang zu setzen, nachdem sie bereits aus der Gesellschaft ausgeschieden ist;*
4. *eine explizite Regelung zu Stimmverboten (mit objektivem und subjektivem Anwendungsbereich) enthält und im Ergebnis grundsätzlich bei jeder Art von Interessenkollision ein Stimmverbot vorsieht, sofern die widerstreitenden Interessen nicht in anderer Weise aufgelöst werden;*

juris Lex QS
28042024 ()

5. *und auf eine einheitliche Rechtsprechung insbesondere im Hinblick auf das familiengerichtliche Genehmigungserfordernis (§ 1852 BGB n. F., beispielsweise im Fall eines rechtsgeschäftlichen Erwerbs von Gesellschaftsanteilen durch Minderjährige) hinwirkt, indem die Erhebung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auch in Familiensachen generell ermöglicht wird.*

Begründung

Zu Nummer 1

Zwischen einer Gesellschaft, die planvoll und insbesondere mit einem umfassenden Gesellschaftsvertrag, der natürlich schriftlich niedergelegt und zuvor in der Regel über einen längeren Zeitraum im Kreis der zukünftigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter diskutiert wurde, und einer sogenannten Ad-hoc- oder Gelegenheitsgesellschaft, die spontan aus der Situation heraus durch einen nur mündlich geschlossenen (oder bestenfalls teilweise schriftlich festgehaltenen) Gesellschaftsvertrag gebildet wird, bestehen so große Unterschiede, dass zumindest im Hinblick auf die gesetzlichen Regelungen über die Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht sowie die Kündigung der Gesellschaft oder der Mitgliedschaft einige Differenzierungen geboten erscheinen. Dies gilt umso mehr, wenn das Leitbild der GbR zukünftig die zu diesem Zweck errichtete Gesellschaft als Trägerin eines Unternehmens sein soll, da dieses (das zeigt nicht zuletzt die lange Kündigungsfrist des § 725 Abs. 1 n. F.) sich in wesentlichen Punkten von Gesellschaften unterscheidet, die aus anderen Gründen ins Leben gerufen werden.

Zu Nummer 2

*Eine Nachhaftung, die auch dann greift, wenn das schadenstiftende Ereignis erst nach dem Ausscheiden der Gesellschafter*in stattgefunden hat, bedeutet ein übermäßiges Einstehenmüssen für das Verschulden anderer, auf das die ausgeschiedene Gesellschafter*in darüber hinaus keinerlei Einfluss mehr hat. Dabei ist es den Gläubiger*innen auch durchaus zuzumuten, sich allein an die Gesellschaft respektive die verbliebenen Gesellschafter*innen zu halten, mit denen sie beispielsweise das bereits zuvor begründete Mandatsverhältnis in Kenntnis des Ausgeschieden Seins einer früheren Gesellschafter*in fortgesetzt haben. Hier wäre (sofern nicht aus anderem Recht bereits gegeben) allenfalls über ein Sonderkündigungsrecht der Vertragspartner*innen der GbR nachzudenken. Anderenfalls erscheint die GbR nicht zuletzt als Trägerin einer anwaltlichen Sozietät oder eines Architekturbüros wenig interessengerecht ausgestaltbar.*

Zu Nummer 3

*Die Nachhaftung belastet die Gesellschafter*innen erheblich und ist diesen in der Regel auch bekannt. Das Risiko einer zeitlich nicht beschränkten Nachhaftung, bei der die Frist aufgrund tatsächlicher Schwierigkeiten nie zu laufen beginnt, wird Gesellschafter*innen hingegen typischerweise erst nach ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft voll bewusst. In diesem Zeitpunkt haben die betroffenen Gesellschafter*innen keine Möglichkeit mehr auf eine Eintragung der Gesellschaft hinzuwirken. Daher brauchen Gesellschafter*innen in dieser Situation eine zusätzliche Möglichkeit für den Fall, dass sie die ihnen obliegende Publizität trotz aller Bemühungen nicht umfassend herstellen können. (Zum weiteren Hintergrund vgl. BGH, Urteil vom 03.07.2020, Az.: V ZR 250/19).*

Zu Nummer 4

Die Frage der Stimmverbote stellt sich in der GbR teilweise anders als in den Gesellschaften anderer Rechtsformen. Es erscheint daher angezeigt eine eigene Regelung im Recht der GbR vorzusehen, zumal die umfassende persönliche Haftung aller Gesellschafterinnen geeignet ist, die Relevanz der Frage erheblich zu steigern.

Zu Nummer 5

Infolge des Fehlens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in Familiensachen besteht in diesen Fällen keine einheitliche Rechtsprechung (so auch Stiftung Familienunternehmen (Hrsg.): Minderjährigkeit und Betreuung bei Familiengesellschaften – Rechtsprobleme und Lösungsvorschläge für Praxis und Gesetzgeber, erstellt von Prof. Dr. Marco Staake, München 2020, www.familienunternehmen.de, Seite 82). Es ist daher dringend angezeigt, dass der Bundesgerichtshof auch in diesem Bereich in größerem Maße dazu beitragen kann, für die Einheitlichkeit und Fortentwicklung des Rechts Sorge zu tragen. Zur weiteren Begründung wird auf die Begründung auf Bundestagsdrucksache 19/20540 Seite 8 verwiesen (siehe ergänzend auch das Wortprotokoll der 10. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 14. Mai 2018, Protokoll-Nr. 19/10, und dort insbesondere die Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins ab Seite 120).

juris Lex QS
28042024 ()

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Entschließungsantrag in seiner 161. Sitzung am 22. Juni 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Die **Fraktion der AfD** begründete ihre Zustimmung zum Gesetzentwurf und begrüßte, dass dieser in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen Anmerkungen, die in der öffentlichen Anhörung aufgekommen seien, berücksichtige. So werde nunmehr insbesondere den Bedenken des Verbands Insolvenzverwalter Deutschlands e. V. (VID) bezüglich insolvenzrechtlicher Konsequenzen des Gesetzentwurfs und der geäußerten Kritik an einer zu weit gehenden Nachhaftung ausgeschiedener Gesellschafter in adäquater Weise Rechnung getragen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass es sich bei dem Gesetzentwurf um das größte gesellschaftsrechtliche Reformprojekt der letzten Jahre handele. Es sei eine Reaktion auf die sich seit Inkrafttretens des BGB wandelnde Rechtsprechung hinsichtlich der Verselbständigung der Personengesellschaften mit Auswirkungen auf die Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Der Gesetzentwurf kehre u. a. das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Gelegenheitsgesellschaften einerseits und unternehmerisch tätigen Dauergesellschaften andererseits um. Neben der Lösung einer Reihe teils technischer Fragen werde die Beschlussmängelkontrolle von Personengesellschaftsbeschlüssen modifiziert, wobei die analoge Anwendung der aktienrechtlichen Regelungen auf das Handelsrecht beschränkt werde. Schon in der öffentlichen Anhörung habe der Gesetzentwurf breite Zustimmung erfahren. Auf geäußerte Kritikpunkte reagierten die Koalitionsfraktionen mit ihrem Änderungsantrag. So werde die Nachhaftungsbeschränkung für ausgeschiedene Gesellschafter klargestellt und auch bei der Kommanditistenhaftung gebe es noch Randkorrekturen. Vor allem werde aber auf die Bedürfnisse der Bundesländer betreffend die administrative Vorbereitung auf das neu eingeführte Gesellschaftsregister reagiert, indem das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz erst am 1. Januar 2024 in Kraft treten solle. Schließlich werde klargestellt, dass § 15b der Insolvenzordnung in der Fassung des Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetzes nicht auf Zahlungen anzuwenden sei, die vor dem 1. Januar 2021 vorgenommen worden seien.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 19/27635 verwiesen.

Allgemeines

Bürokratiebelastung der IHKs durch Namensprüfung

Der Ausschuss hat sich auch mit der Frage befasst, ob die eingetragene GbR, wie im Regierungsentwurf vorgesehen, dem Firmenrecht des HGB unterworfen werden soll. Im Ergebnis sieht der Ausschuss aber keine nennenswerte Bürokratiebelastung der in § 380 Abs. 1 FamFG genannten berufsständischen Organisationen, die die Registergerichte bei der Führung der Gesellschaftsregister unterstützen. Der Ausschuss geht davon aus, dass insbesondere eine erhebliche Belastung der Industrie- und Handelskammern nicht zu erwarten ist, weil in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in der Regel kein kaufmännisches Gewerbe betrieben wird. Darüber hinaus bestimmt § 380 Abs. 2 Satz 1 FamFG, dass das Registergericht auch im Eintragungsverfahren für das Handelsregister die IHK nicht regelmäßig, sondern nur in „zweifelhaften Fällen beteiligen kann“. Absicht des Gesetzgebers war hier eine Beschleunigung des Verfahrens, das nicht durch eine Regelbeteiligung der Industrie- und Handelskammern zur Firmenbildung aufgehalten werden sollte. Darüber hinaus dürfte eine Überprüfung irreführender Namenszusätze durch das Registergericht nur eingeschränkt möglich und erforderlich sein, weil die Angabe des Gesellschaftszwecks gegenüber dem Gesellschaftsregister bei der Anmeldung der Gesellschaft nicht erforderlich ist.

Gesellschafterbeschlüsse

Der Ausschuss hat sich ferner mit der Frage befasst, ob sich wesentliche Entscheidungen der Gesellschafter, die Gegenstand einer gesetzlich verankerten qualifizierten Beschlussmehrheit sein sollten, im Einzelnen festlegen lassen. Ferner hat der Ausschuss geprüft, ob über § 110 Abs. 2 HGB-E hinaus bestimmte Gründe festgelegt wer-

juris Lex QS
28042024 ()

den können, aus denen Gesellschafterbeschlüsse nichtig sind. Angesichts der im Personengesellschaftsrecht herrschenden und der von der dem Gesetz zugrundeliegenden Konzeption nachdrücklich gestärkten Vertragsfreiheit, erweist sich eine solche gesetzliche Spezifikation als nicht möglich. Die Festlegung bestimmter wesentlicher Entscheidungen und zur Nichtigkeit führender Beschlussinhalte wäre bei der denkbaren Vielfalt vertraglicher Gestaltungen, Gesellschafterzahlen und Gesellschaftszwecke immer unvollständig oder überschießend. Dies würde zwangsläufig zu Rechtsunsicherheit durch die Notwendigkeit von Ausnahmen oder analoger Anwendung führen, weshalb die Entscheidungsfindung im praktischen Einzelfall der Vertragsauslegung überlassen bleiben sollte. Daher sieht der Ausschuss davon ab, spezifische Regelungen vorzuschlagen.

Inkrafttreten

Eingehend hat sich der Ausschuss mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens auseinandergesetzt. Denn das Inkrafttreten insbesondere der Bestimmungen über das Gesellschaftsregister erfordert umfangreiche technische und organisatorische Vorbereitungen durch die Länder, auch und gerade vor dem Hintergrund der dort beabsichtigten Zusammenführung der beiden bisher bestehenden Registersysteme, worauf auch der Bundesrat hingewiesen hat. Insbesondere hat der Ausschuss sich auch mit dem Vorschlag für ein aufgespaltenes Inkrafttreten des Gesetzes unter Herauslösung und späterer Inkraftsetzung der Vorschriften über das Gesellschaftsregister befasst. Da dies aber die notwendige Verzahnung der materiell-rechtlichen und der verfahrensrechtlichen Regelungen beseitigen würde und zu erheblichen Rechtsunsicherheiten hätte führen können, hat sich der Ausschuss gegen diese Lösung entschieden. Um aber den Ländern, die im Jahr 2022 bereits mit der technischen Umsetzung des DiRUG technische und organisatorische Änderungen bei den Handelsregistern vorzunehmen haben, hinreichend Zeit für die Planung und den Einsatz der für das Gesellschaftsregister erforderlichen Ressourcen zu gewähren, soll das Inkrafttreten des Gesetzes gegenüber dem im Regierungsentwurf vorgesehenen Termin um ein Jahr auf den 1. Januar 2024 verschoben werden.

Steuerrecht

Schließlich hat der Ausschuss sich eingehend mit der Frage befasst, ob das MoPeG, durch das mit der Aufhebung des bisherigen § 718 BGB die Gesamthand als Ebene der Vermögenszuordnung abgeschafft wird, Änderungen der ertragsteuerlichen Behandlung der Personengesellschaften erforderlich macht. An der schon nach der bisherigen Rechtslage bestehenden Rechts- und Vermögensfähigkeit der Personenhandelsgesellschaften, die schon bisher kein Ertragssteuersubjekt sind, weshalb der anteilige Gesellschaftsgewinn auf Ebene der Gesellschafter zu versteuern ist, ändert sich durch das MoPeG jedoch nichts. Hinzu kommt, dass auch andere Strukturmerkmale, die Personengesellschaften von Kapitalgesellschaften unterscheiden, namentlich die Selbstorganschaft, die Gesellschafterhaftung und der Ausschluss des Erwerbs eigener Anteile, unverändert fortbestehen. Zudem hat der Deutsche Bundestag am 21. Mai 2021 in zweiter und dritter Lesung das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuergesetzes (KöMoG) beschlossen. Dieses Gesetz enthält für Personengesellschaften die Möglichkeit, in die Besteuerung als Körperschaft zu optieren. Dabei bleibt die Möglichkeit der Rückoption erhalten. Damit wird die fortbestehende Möglichkeit der Ertragsbesteuerung des Gesellschaftsgewinns auf Ebene der Gesellschafter noch einmal unterstrichen.

Zu den einzelnen Änderungen

Die vom Ausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu Nummer 3 (Buch 2 Abschnitt 8 Titel 16)

Zu § 705 Absatz 3 BGB

Die Regelung greift einen Vorschlag des Bundesrates auf und dient der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Dieser soll für einen wichtigen Anwendungsfall bereits aus dem Gesetz ersehen können, ob er von einer rechtsfähigen Gesellschaft ausgehen darf.

juris Lex QS
28042024 ()

Zu § 712a Absatz 1 BGB

§ 712a BGB-E trifft eine Regelung für das Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters. Absatz 1 ordnet für diesen Fall zwei Rechtsfolgen an. Zum einen erlischt die Gesellschaft ohne Abwicklung (Satz 1). Zum anderen geht das Gesellschaftsvermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den verbleibenden Gesellschafter über (Satz 2). Diese Klarstellungen dienen der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten, die sich hinsichtlich der Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Vermögensübergangs in dieser Konstellation ergeben könnten. Diesem Ziel läuft die Regelung des § 712a Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 zuwider. Danach soll die Gesamtrechtsnachfolge nur erfolgen, wenn sich der (letzte) Gesellschafter bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens gegenüber dem vorletzten Gesellschafter zur Übernahme bereit erklärt hat. Zwar eignet sich das Erfordernis einer Gestaltungserklärung grundsätzlich dazu, den verbleibenden Gesellschafter vor den Folgen eines automatischen Vermögensübergangs zu schützen. Gleichzeitig werden jedoch neue Rechtsunsicherheiten hervorgerufen. In Fällen, in denen der vorletzte Gesellschafter unvorhergesehen aus der Gesellschaft ausscheidet oder der Übernehmende die Erklärung aus anderen Gründen nicht rechtzeitig abgegeben hat, droht das Erfordernis einer Übernahmeerklärung die Klarheit der in Absatz 1 postulierten Rechtsfolgen zu beeinträchtigen. Die somit entstehenden Rechtsunsicherheiten wiegen schwerer als der Schutz des verbleibenden Gesellschafters. Auf das Erfordernis der Übernahmeerklärung ist daher zu verzichten. § 712 a Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist ersatzlos zu streichen.

Zu § 715 Absatz 3 BGB

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die der besseren Verständlichkeit der Norm dient.

Zu § 728b Absatz 1 Satz 2 BGB

Der neu einfügte Satz 2 stellt klar, dass Pflichtverletzungen, die erst nach dem Ausscheiden erfolgen, keine Nachhaftung des Ausgeschiedenen auslösen. Damit wird eine bisher umstrittene Frage im Sinne einer klaren und eindeutigen Nachhaftungsbegrenzung gelöst. Der ausgeschiedene Gesellschafter läuft so nicht mehr Gefahr für Pflichtverletzungen zu haften, zu denen es erst nach seinem Ausscheiden gekommen ist.

Zu § 740c Absatz 1 BGB

Im Einzelfall kann das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der nicht rechtsfähigen Gesellschaft nicht sachgerecht sein. Zu denken ist an den Fall der Insolvenz eines Freiberuflers in Bürogemeinschaft, bei dem der Verwalter die Fortführung der selbständigen Tätigkeit gem. § 35 Abs. 2 InsO freigibt. Der Zusatz stellt klar, dass bei entsprechender Interessenlage ein Fortbestand der Gesellschaft möglich ist. Die Streichungen sind redaktioneller Natur. Sie beseitigen Redundanzen und gewährleisten, dass die Norm trotz des Einschubs lesbar bleibt.

Zu Artikel 10 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen in den Nummern 1 und 2.

Zu Artikel 33 (Änderung des Gesetzes, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur in der Überschrift.

Zu Artikel 35 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu Nummer 7 Buchstabe c (§ 276a Absatz 2 Satz 4 InsO)

Es handelt es sich um eine Folgeänderung und redaktionelle Anpassung des Regierungsentwurfs, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts einhergeht.

Zu Artikel 36 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Es wird klargestellt, dass durch die Zusammenführung von § 64 GmbHG, § 130a und § 177a HGB, § 92 Absatz 2 AktG und § 99 GenG durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) im neuen § 15b InsO mit Wirkung zum 1. Januar 2021 nicht etwa die Ersatzpflicht für vor dem 1. Januar 2021 geleistete Zahlungen weggefallen ist, sondern diese weiterhin besteht und sich nach den bisherigen Vorschriften richtet.

juris Lex QS
28042024 ()

Zu Artikel 46 (Änderung der Handelsregistergebührenverordnung)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Die Überschrift des Gesetzes gibt den Regelungsgegenstand nicht mehr angemessen wieder.

Zu Nummer 2 (§ 1 Satz 1 HRegGebV)

Die Änderung von § 1 Satz 1 HRegGebV ist die Grundlage, für Eintragungen in das Gesellschaftsregister Gebühren nach der Anlage (Gebührenverzeichnis) Teil 1 der Handelsregistergebührenverordnung zu erheben. Die erhobenen Gebühren orientieren sich dabei an dem mit der jeweiligen Amtshandlung verbundenen Aufwand.

Zu Nummer 3 (Überschrift von Teil 1 der Anlage)

Die Überschrift von Teil 1 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Handelsregistergebührenverordnung gibt den Regelungsgegenstand nicht mehr angemessen wieder.

Zu Artikel 48 (Änderung des Justizverwaltungskostengesetzes)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die bereits der Änderung des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 JVKostG sowie der Änderung der Anlage (Kostenverzeichnis) durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie Rechnung tragen.

Zu Artikel 49 Nummer 1 und 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche), zu Artikel 52 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch) und zu Artikel 66 (Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes)

Bei der Ersetzung der Bezeichnung „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ durch die Kurzform „Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz“ handelt es sich um redaktionelle Änderungen, die der Einheitlichkeit des Regierungsentwurfs dient.

Zu Artikel 50 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Der Regelungsgehalt des bisherigen § 53 Satz 2 StBerG entfällt durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (vgl. Artikel 4 Nummer 11, Drucksache 19/27670). Der Änderungsbefehl muss daher entfallen.

Zu Artikel 51 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 8b Absatz 2 Nummer 2a HGB)

Das Gesellschaftsregister soll als neue Nummer 2a eingefügt werden, um umfangreiche Folgeänderungen in Verweisungsnormen zu vermeiden. Das Entfallen der Wörter „und deren Bekanntmachung“ geht auf eine Änderung des Bekanntmachungswesens durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie zurück, nach der zukünftig eine separate Bekanntmachung der Eintragung in Form einer zusätzlichen Mitteilung nicht mehr erfolgt (vgl. dazu DiRUG-E, Drucksache 19/28177, S. 82).

Zu Nummer 3

Zu § 105 Absatz 2 HGB

Mit der redaktionellen Ergänzung wird klargestellt, dass die offene Handelsgesellschaft – und damit auch die Kommanditgesellschaft – rechtsfähig ist.

Zu § 109 Absatz 2 Satz 1 HGB

Mit dem zusätzlichen Halbsatz „, der die Befugnis zur Geschäftsführung hat“ wird ein Redaktionsversehen des Regierungsentwurfs beseitigt.

juris Lex QS
28042024 ()

Zu § 137 Absatz 1 Satz 2 HGB

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, durch welche § 137 Absatz 1 HGB an die Parallelnorm des § 728 Absatz 1 Satz 2 BGB angeglichen wird.

Zu § 149 Satz 1 HGB

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5 (§ 162 Absatz 1 HGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die bereits der Änderung des § 162 HGB durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie Rechnung trägt.

Zu Nummer 15 (§ 176 HGB)

Zu Absatz 1

Mit der Änderung wird die im Regierungsentwurf vorgesehene Verschärfung der Haftung der Kommanditisten vor der Eintragung zurückgenommen und auf den Stand des geltenden § 176 Abs. 1 HGB gebracht. Der Einschub zu Beginn stellt klar, dass die Haftungserleichterung für Gesellschaften im Sinne von § 105 Abs. 1 HGB gilt. Er macht den geltenden Satz 2 überflüssig. Wie bisher findet die Vorschrift somit auf solche Gesellschaften, die erst mit der Eintragung im Handelsregister zur Personenhandelsgesellschaft werden, keine Anwendung. Das können neben eigenvermögensverwaltende Gesellschaften künftig auch Gesellschaften von Freiberuflern sein.

Zu Absatz 2

Mit der Neufassung von § 176 Abs. 2 HGB soll die bisher umstrittene Frage klargestellt werden, dass die Übertragung eines Kommanditanteils auf einen anderen – auch neuen – Gesellschafter bei gleichzeitigem Ausscheiden des bisherigen Anteilsinhabers nicht unter die Vorschrift fällt, so dass die Haftungsbestimmung des Absatz 1 in diesem Fall keine Anwendung findet. Dies folgt aus der Verwendung des Wortes „weiterer“.

Zu Nummer 18 (§ 179 HGB)

Die Vorschrift ermöglicht die einheitliche Abwicklung bzw. Sanierung einer GmbH & Co. KG im typischen Falle einer Simultaninsolvenz. Bislang ist dies nur mit einer teleologischen Reduktion der Vorschrift des geltenden § 131 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HGB möglich. Die Neuregelung schafft für die Praxis die wünschenswerte Klarheit.

Zu Artikel 60 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu Nummer 11 (§ 51 Absatz 1 Satz 2), Nummer 12 (§ 52 Satz 1) und Nummer 13 (§ 69 Absatz 1 Satz 1)

Es handelt es sich um Folgeänderungen und redaktionelle Anpassungen des Regierungsentwurfs, die mit der gesetzlichen Anerkennung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts einhergehen. Da nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 UmwG-E auch eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts übertragender Rechtsträger sein kann, sind die Bezeichnungen „Personenhandelsgesellschaft“ und „Partnerschaftsgesellschaft“ folgerichtig durch den Oberbegriff der „rechtsfähigen Personengesellschaft“ zu ersetzen.

Zu Artikel 61 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 67 Absatz 1 Satz 1 AktG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Regierunsentwurfs.

Zu Artikel 62 (Änderung des SE-Ausführungsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Die Anpassung des § 22 Absatz 5 SE-Ausführungsgesetz erfolgt, da der bisher in Bezug genommene § 92 Absatz 2 AktG durch die zum 1. Januar 2021 in Kraft getretene Neuord-

juris Lex QS
28042024 ()

nung der Vorschriften über die Haftung für Zahlungen nach Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung und Bündelung im neuen § 15b der Insolvenzordnung durch das Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256) entfallen ist.

Zu Artikel 66 (Änderung des GmbHG-Einführungsgesetzes)

Zu „§ … [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] Absatz 2

Der neue Absatz 2 dient der Vermeidung von Transparenzlücken im Rahmen der Beteiligung einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Transparenz der Beteiligungsverhältnisse an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird nach § 40 Absatz 1 Satz 1 GmbHG dadurch gewährleistet, dass nach jeder Veränderung in der Person eines Gesellschafters oder des Umfangs seiner Beteiligung unverzüglich eine Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen ist. Hinsichtlich der Angaben zu den Gesellschaftern wird in Zukunft danach unterschieden, ob es sich bei dem Gesellschafter um eine natürliche Person oder – insoweit genauer – um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt (vergleiche die in Artikel 64 Nummer 1 vorgesehene Änderung des § 40 Absatz 1 Satz 2 GmbHG). Für Gesellschaften bürgerlichen Rechts sieht § 40 Absatz 1 Satz 3 GmbHG-E eine Obliegenheit zur Voreintragung im Gesellschaftsregister vor, wenn Veränderungen an ihrer Eintragung vorgenommen werden. Die mit der Registrierung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Gesellschaftsregister verbundene Publizität als Rechtssubjekt erübrigt künftig ihre Identifizierung anhand der Gesellschafter (Wechsel von der Objekthin zur Subjektpublizität).

Der neue Absatz 2 betrifft Konstellationen, in denen eine als Gesellschafterin einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach dem bisherigen Recht unter Angabe ihrer Gesellschafter in die Gesellschafterliste aufgenommen wurde. Hier stellt sich die Frage, wie hinsichtlich der Gesellschafterliste zu verfahren ist, wenn sich der Gesellschafterbestand der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ändert (siehe Bundesratsdrucksache 59/21, Nummer 9). Würde hier weder eine Aktualisierung der Gesellschafterliste hinsichtlich des geänderten Gesellschafterbestandes der Gesellschaft bürgerlichen Rechts noch eine Eintragung der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in die Gesellschafterliste der Gesellschaft mit beschränkter Haftung erfolgen, würde dies unter Transparenzgesichtspunkten einen Rückschritt bedeuten.

Daher wird mit dem neu vorgesehenen Absatz 2 geregelt, dass für die dargestellten „Altfälle“ auch dann von einer Veränderung im Sinne des § 40 Absatz 1 Satz 1 und 3 GmbHG-E auszugehen ist, wenn sich der Gesellschafterbestand der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ändert. Dies hat zur Folge, dass das Voreintragungserfordernis greift und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in die Gesellschafterliste der Gesellschaft mit beschränkter Haftung einzutragen ist. Die Regelung verhindert, dass bei einem Wechsel im Gesellschafterbestand einer nach bisherigem Recht in der Gesellschafterliste eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts die veralteten Angaben zum Gesellschafterbestand in der Gesellschafterliste der Gesellschaft mit beschränkter Haftung fortbestehen.

Zu Artikel 77 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 5 (§ 44b WPO)

§ 44b Absatz 1 Satz 2 und 3 der Wirtschaftsprüferordnung entfallen durch das Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (vgl. Artikel 22 Nummer 6, BT-Drucksache 19/27670). Die Änderungsbefehle müssen daher entfallen.

Zu Artikel 93 (Änderung der Indexdatenübermittlungsverordnung)

Zu Nummer 2 (§ 2 IDÜV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die bereits der Neueinführung des Begriffs „Registerbekanntmachungen“ durch den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie Rechnung trägt.

juris Lex QS
28042024 ()

Zu Artikel 118 – alt – (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Das Telekommunikationsgesetz wird durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz (Drucksache 19/26108) umfassend überarbeitet und neu gefasst.

Zu Artikel 137 (Inkrafttreten)

Zu Satz 1

Das Inkrafttreten des Gesetzes wird gegenüber dem Regierungsentwurf um ein Jahr auf den 1. Januar 2024 verschoben. Damit wird den Ländern zusätzlich Zeit für die technisch-organisatorische Umsetzung des neu eingeführten Gesellschaftsregisters gegeben.

Zu Satz 2 Nummer 2 (Artikel 36) und Nummer 5 (Artikel 62)

Bei der Ergänzung von Artikel 103m des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung durch Artikel 36 handelt sich um eine Klarstellung und bei der Anpassung des § 22 Absatz 5 des SE-Ausführungsgesetzes durch Artikel 62 um eine redaktionelle Änderung, die sofort in Kraft treten sollen.

Berlin, den 23. Juni 2021

Dr. Heribert Hirte Berichterstatter	**Esther Dilcher** Berichterstatterin	**Jens Maier** Berichterstatter
Dr. Marco Buschmann Berichterstatter	**Gökay Akbulut** Berichterstatterin	**Dr. Manuela Rottmann** Berichterstatterin

juris Lex QS
28042024 ()

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333

juris Lex QS
28042024 ()